jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/11/23 8Ob160/77, 2Ob103/83, 2Ob351/99b, 2Ob14/03b, 2Ob39/06h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1977

Norm

ABGB §1311 IIb
StVO §16 Abs2 lita

Rechtssatz

Der Schutzzweck des § 16 Abs 2 lit a StVO besteht nicht nur darin, den Gegenverkehr gefahrlos zu ermöglichen, sondern auch alle jene Schäden zu verhindern, die beim Überholvorgang während des Vorbeibewegens des Überholenden an dem überholten Fahrzeug und beim Wiedereinordnen des überholenden Fahrzeuges nach dem Überholvorgang entstehen können.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 160/77
  Entscheidungstext OGH 23.11.1977 8 Ob 160/77
  Veröff: ZVR 1979/120 S 136
- 2 Ob 103/83
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 2 Ob 103/83
- 2 Ob 351/99b
  Entscheidungstext OGH 10.12.1999 2 Ob 351/99b
  Beisatz: Das Überholverbot des § 16 Abs 2 lit a StVO verfolgt nicht den Zweck, Schäden dessen, der rechtswidrig überholt, sowie auch nicht Schäden dessen, der seinerseits einen verbotswidrig Überholenden überholt, hintanzuhalten. (T1)
- 2 Ob 14/03b
  Entscheidungstext OGH 01.04.2004 2 Ob 14/03b
  Beis wie T1; Beisatz: Der verbotswidrig Überholende, der den seinerseits verbotswidrig Überholenden überholt und mit diesem kollidiert, hat nicht nur Sorglosigkeit gegenüber eigenen Gütern, sondern eine Verletzung der Bestimmung des § 16 Abs 2 lit b StVO zu verantworten und dem Überholten seinem Verschuldensanteil entsprechend den entstandenen Schaden zu ersetzen. (T2)
- 2 Ob 39/06h
  Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 39/06h

Schlagworte

Auto Pkw Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0027626

Dokumentnummer

JJR_19771123_OGH0002_0080OB00160_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at